



Merkblatt Nr. 4.5/2-12

Stand: 01.11.2011

Ansprechpartner: Referat 68

Hinweise zu Anhang 12 zur Abwasserverordnung (Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Innerbetriebliche Maßnahmen	2
3	Parameter	2
4	Art der Probe	3
5	Einschalten des Landesamtes	4

1 Allgemeines

Erlass: 22.12.1998 (2. Verordnung zur Änderung der AbwV)

Veröffentlicht: BGBl Jahrgang 1998 Teil 1 Nr. 86, 29.12.1998, S. 3925 - 3926

In Kraft getreten: 01.01.1999

Hintergrundpapier: Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken – Hinweise und Erläuterungen zu Anhang 12 der Abwasserverordnung;
Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Köln, 1998, ISBN 3-88784-860-8

Letzte Änderung: 09.07.2001 (4. Verordnung zur Änderung der AbwV);
BGBl Jahrgang 2001 Teil 1 Nr. 35, 18.07.2001, S. 1572

In Anhang 12 zur Abwasserverordnung (AbwV) sind nur Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle festgelegt, so dass der Anhang nur bei Direkteinleitung von Abwasser in ein Gewässer Gültigkeit besitzt.

Indirekt einleitende Hersteller von Alkohol und alkoholischen Getränken unterliegen keiner Genehmigungspflicht nach § 58 WHG, sondern sind ausschließlich an die Anforderungen der örtlichen Entwässerungssatzung gebunden.

2 Innerbetriebliche Maßnahmen

Bei Herstellern von Alkohol und alkoholischen Getränken sind innerbetriebliche Maßnahmen zur Geringshaltung des Schmutz- und Abwasseranfalls zu fordern. Die notwendigen innerbetrieblichen Maßnahmen sind in den "Hinweisen und Erläuterungen zu Anhang 12 der Abwasserverordnung" aufgeführt. Wesentliche Anforderungen sind als Auflagen für Betrieb und Unterhaltung im Bescheidsvorschlag festzulegen.

3 Parameter

Im Abwasser von Betrieben, die Alkohol herstellen oder alkoholische Getränke abfüllen, sind in der Regel nur die im Anhang aufgeführten Parameter zu begrenzen. Mit dem Vorkommen von Stoffen, die als gefährlich zu bewerten sind (z. B. Schwermetalle, AOX), ist im Ablauf dieser Betriebe nicht zu rechnen.

Der Abwasserabfluss ist in m³/h, m³/d und als Jahresschmutzwassermenge entsprechend dem unvermeidbaren Abwasseranfall zu begrenzen.

Die Einleittemperatur ist im allgemeinen auf 30 °C zu begrenzen; in Einzelfällen, in denen produktionsbedingt dieser Wert ohne zusätzliche technische Einrichtungen (Kühltürme) nicht einhaltbar ist, muss geprüft werden, ob vom Gewässer aus ein etwas höherer Grenzwert als 30 °C zugelassen werden kann oder ob Abkühlrichtungen erforderlich sind.

Der zulässige pH-Bereich ist in aller Regel mit 6,5 - 9,0 zu begrenzen. Lediglich bei kleinen Abwasseranlagen, bei denen durch stärkere Algenentwicklung der pH-Wert über 9,0 ansteigt, kann auch ein pH-Wert bis etwa 9,5 zugelassen werden, sofern hierdurch eine Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu erwarten ist.

Die Anforderungen an die organische Restbelastung (CSB und BSB₅) sind bei entsprechend aufnahmefähigen Gewässern gemäß den im Anhang genannten Werten festzulegen, sofern vom Einleiter keine niedrigeren Werte beantragt werden. Die Einhaltung der Werte setzt eine biologische Abwasser-

reinigung voraus, deren Technologie im wesentlichen der der kommunalen Abwasserbehandlung entspricht. Die Entscheidung, ob strengere Anforderungen festzulegen sind, kann daher ebenso wie bei kommunalen Kläranlagen anhand des Merkblattes Nr. 4.4-22 des LfU erfolgen.

Nach Anhang 12 ist als Überwachungswert für Ammoniumstickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) 10 mg/l und für Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}) 18 mg/l festzusetzen (bzw. eine Verringerung der Gesamtstickstofffracht um 70 %, höchstens jedoch 25 mg $\text{N}_{\text{ges}}/\text{l}$), wenn die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrundeliegende Rohfracht an Stickstoff, gesamt, mehr als 100 kg/d beträgt. Die Anforderungen für $\text{NH}_4\text{-N}$ und N_{ges} gelten jedoch nur bei einer Abwassertemperatur im Ablauf des biologischen Reaktors von 12°C und größer. Ist im Abwasser der Gehalt an Stickstoffverbindungen gering, so können diese Werte ggf. auch ohne Nitrifikation/ Denitrifikation ganzjährig eingehalten werden. Die Entscheidung, ob strengere Anforderungen festzulegen sind, kann ebenfalls anhand des Merkblattes Nr. 4.4-22 des LfU erfolgen.

Für eine gezielte Denitrifikation haben sich insbesondere die Verfahren der simultanen Denitrifikation oder der intermittierenden Denitrifikation (z. B. SBR-Verfahren) bewährt.

Für Phosphor, gesamt, gilt ein Überwachungswert von 2 mg/l, wenn die dem wasserrechtlichen Bescheid zugrunde liegende Rohfracht an Phosphor, gesamt, mehr als 20 kg/d beträgt. Phosphor dürfte im Rohabwasser aus der Herstellung von Alkohol und alkoholischen Getränken in der Regel nicht in relevanten Konzentrationen zu erwarten sein, so dass ggf. Phosphor zur ordnungsgemäßen Behandlung des Abwassers in einer biologischen Kläranlage zudosiert werden muss. Ist bei größeren Betrieben, welche die Schwellenfracht von 20 kg/d überschreiten, Phosphor zu begrenzen, so dürfte der Überwachungswert bei sorgfältiger, d. h. bedarfsgerechter Dosierung ohne zusätzliche technische Maßnahmen einhaltbar sein. Auch wenn die Anforderung für Phosphor bei Betrieben mit höherem Abwasseranfall wegen Unterschreitung des Frachtschwellenwertes nicht gilt, ist zu prüfen, ob zur Vermeidung von Überdosierungen Phosphor entsprechend dem Überwachungswert nach Anhang 12 als strengere Anforderung zu begrenzen ist. Strengere Anforderungen für P_{ges} als 1 mg/l sind in der Regel nicht festzulegen.

Für N_{ges} und P_{ges} gilt, dass aus abgaberechtlichen Gründen (§ 4 Abs. 1 AbwAG) auch bei Betrieben mit einer Rohfracht bis 100 kg/d bzw. 20 kg/d Überwachungswerte in den Bescheid aufgenommen werden müssen, da diese Parameter im Abwasser zu erwarten sind (P_{ges} in der Regel auf Grund seiner Zudosierung). Sofern gewässergütewirtschaftliche Gründe dem nicht entgegenstehen, sind in diesen Fällen unter Berücksichtigung von Erklärungen der Unternehmerin bzw. den Ermittlungen des Wasserwirtschaftsamtes die mit der vorhandenen Abwasserbehandlung einhaltbaren Werte als Anforderungen festzulegen. Die Festlegung niedrigerer Werte ist unter Beachtung von § 5 WHG als strengere Anforderung aus gewässergütewirtschaftlicher Sicht zu begründen.

4 Art der Probe

Grundsätzlich sind die Anforderungen an die Ablaufkonzentrationen bei technischen Anlagen für die 2h-Mischprobe, bei Teichanlagen für die qualifizierte Stichprobe und bei Stapelteichen für die Stichprobe festzusetzen.

Bei Teichanlagen, bei denen der zulässige Abfluss 500 m³/d nicht übersteigt und die für eine Aufenthaltszeit von 24 Stunden und mehr bemessen sind, sind die Anforderungen für CSB und BSB₅ in der glasfaserfiltrierten algenfreien qualifizierten Stichprobe zu begrenzen; hierbei sind jedoch um 5 mg/l niedrigere BSB₅-Konzentrationen und um 15 mg/l niedrigere CSB-Konzentrationen als im Anhang genannt festzusetzen.

5 Einschalten des Landesamtes

Aufgrund der verschiedenen Produktionsverfahren innerhalb dieser Industriebranche und den unterschiedlichen gewässergütemwirtschaftlichen Verhältnissen können in diesen Hinweisen nicht alle möglichen Einzelfälle berücksichtigt werden. Insbesondere in folgenden Fällen empfiehlt es sich, das Vorgehen mit dem Landesamt abzustimmen:

- bei Anwesenheit von Stoffen im Abwasser, für die im Anhang keine Anforderungen enthalten sind (z. B. von als gefährlich zu bewertenden Stoffen),
- sofern noch niedrigere Werte als die genannten strengeren Anforderungen festgelegt werden sollen.

Ebenso steht das Landesamt in allen weiteren Zweifelsfällen beratend zur Verfügung.

Impressum:

Herausgeber:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Postanschrift:
Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bildnachweis:

Telefon: (08 21) 90 71-0
Telefax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Bearbeitung:
Ref. 68
Stand:
01. November 2011